

An unserer Mitgliedsverbände
An unsere korrespondierenden Mitglieder

HAUS DER WIRTSCHAFT
Am Schillertheater 2
10625 Berlin

Tel.: +49 (0)30 310 05 - 146
Fax: +49 (0)30 310 05 - 154
www.uvb-online.de

Bearbeiter:
Carlin Vesper
vesper@uvb-online.de

RUNDSCHREIBEN – U 64/2020

Datum:
05.05.2020 Ve-br

Hinweise für die Beantragung von Kurzarbeitergeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

da bei der Agentur für Arbeit vermehrt unvollständige Anträge auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes eingehen und damit eine zügige Bearbeitung der Anträge erschwert wird, hat die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg für Arbeitgeber und Steuerbüros eine Checkliste für die Beantragung von Kurzarbeitergeld zusammengestellt, die wir als **Anlage** beigefügt haben. Diese Checkliste soll Ihnen das Ausfüllen des Antrags erleichtern.

Nachstehend möchten wir Sie noch auf weitere Informationen zu dem Antragsverfahren hinweisen, die uns die Agentur für Arbeit mitgeteilt hat:

- Die Bundesagentur für Arbeit hat das Antrags- und Abrechnungsverfahren für das Kurzarbeitergeld vereinfacht. Unter anderem wurde ein einseitiger Kurzantrag bereitgestellt, der auf die absolut notwendigen Angaben für die Auszahlung begrenzt wurde. Alle Formulare sind im Internet unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/download-center-unternehmen> verfügbar. Die Anträge können bequem online gestellt oder ausgefüllt werden. Bei der Übersendung per Post ist darauf zu achten, dass die Unterlagen an die Postanschrift mit der Großempfänger-Postleitzahl gesandt werden.
- Die Betriebe sollten bei der Beantragung darauf achten, dass die aktuelle Betriebsadresse und die korrekte Bankverbindung gut lesbar sind sowie in der Abrechnungsliste zu den einzelnen Arbeitnehmern alle erforderlichen Angaben (z.B. Umfang des Arbeitsausfalls, Soll- und Ist-Entgelt) enthalten und die Anträge unterschrieben sind. Wenn Veränderungen beim Personal eingetreten sind, z.B. Kündigungen oder Neueinstellungen erfolgten, ist dies der Arbeitsagentur ebenfalls mitzuteilen.

- Die Angaben zu der tatsächlich eingetretenen Kurzarbeit und den darauf entfallenden SV-Beiträgen werden arbeitnehmerbezogen abgerechnet. Diese Daten stehen erst nach Ablauf des Monats fest, deswegen sind die Anträge monatlich nachträglich bei der Agentur für Arbeit einzureichen.
- Häufig erstellen Steuerbüros die Abrechnungsunterlagen für die Betriebe: Damit die Unterlagen nicht jedes Mal vom Arbeitgeber unterschrieben werden müssen, reicht es aus, mit dem ersten Antrag eine Vollmacht, die sich auf Kurzarbeitergeld bezieht, für das Steuerbüro einzureichen. Ein Muster ist der Checkliste beigelegt.
- Wenn in bereits vorliegenden Anträgen Angaben fehlen, kontaktieren die Mitarbeitenden der Arbeitsagentur die Betriebe. Fehlende Angaben können, soweit möglich, unbürokratisch ergänzt werden. Eine erneute Antragstellung ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

VEREINIGUNG DER UNTERNEHMENSVERBÄNDE
IN BERLIN UND BRANDENBURG E. V.
Die Geschäftsführung

Amsinck

Anlage